



Evangelisch-Lutherische  
Landeskirche Sachsens

Landeskirchenamt

An alle Kirchgemeinden

### **Umsetzung der Verwaltungsstrukturreform**

Mit diesem Schreiben möchten wir die Kirchgemeinden und ihre Einrichtungen aber auch namentlich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Umsetzung des Verwaltungsstrukturgesetzes bezüglich der Einrichtung kassenführender Stellen (KfS) und der Änderung des Zuweisungsrechts informieren.

#### Allgemeines:

Im Amtsblatt Nr. 9 ist das Kirchengesetz zur Reform der Verwaltungsstruktur in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche vom 02.04.2006 (VerwStrukG) veröffentlicht.

Das Verwaltungsstrukturgesetz löst Veränderungen auf allen Verwaltungsebenen unserer Landeskirche aus. Bei allen Veränderungen unseres Lebens sind neben positiven Entwicklungen auch schmerzliche Seiten nicht zu vermeiden. Mit dieser Information wollen wir die bevorstehenden Veränderungen aufzeigen und möglichst Missverständnisse und Unklarheiten beseitigen. Es ist uns dabei bewusst, dass bei der Umsetzung der Verwaltungsstrukturreform auf alle Beteiligten zusätzliche Anforderungen fallen. Außerdem ist festzuhalten, dass die Umsetzung nur gelingen und zu einem guten Ergebnis führen kann, wenn jeder seine Fähigkeiten und Kräfte für den Umgestaltungsprozess einsetzt.

Nun zu den wesentlichen Veränderungen im Einzelnen:

#### Kassenverwaltung

Gegenwärtig erfolgt die Kassenführung innerhalb der Landeskirche auf sehr unterschiedliche Weise. Mit der Errichtung der kassenführenden Stellen (Kassenverwaltung) nach dem Kassenstellengesetz (KSG)<sup>1</sup> wird die Möglichkeit geschaffen, alle Kassenverwaltungen innerhalb der Landeskirche auf einem einheitlichen Niveau zu erledigen. Die EKD-Haushaltssystematik, nach der alle Landeskirchen mit allen ihren Gliederungen ihr Rechnungswerk abzubilden haben, ist ein komplexes Gliederungswerk, das derzeit noch erweitert wird. Damit ein derartiges Gliederungswerk, sowohl in der Landeskirche wie auch auf EKD-Ebene sinnvoll ist, sind inhaltlich gleichartige Geschäftsvorfälle in allen Kirchgemeinden unter den gleichen Haushaltstellen zu planen und zu buchen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass dieses Ziel nicht erreichbar ist, wenn viele Kirchgemeinden die EKD-Systematik nach eigenem Verständnis und mit verschiedenen Buchungsprogrammen anwenden. Auswertungen und statistische Erhebungen, die für eine sinnvolle landeskirchliche Finanzplanung erforderlich wären und von der EKD erwartet werden, können nur durch eine einheitliche Kassenverwaltung erreicht werden. Dazu ist eine begrenzte Anzahl von kassenführenden Stellen Voraussetzung. Weiter ist es für die angestrebten Einsparungen im Bereich der Aufsicht notwendig, dass die zu beaufsichtigenden Kassenverwaltungen eine bestimmte gleichbleibende Qualität verlässlich aufweisen.

<sup>1</sup> Artikel 5 des Verwaltungsstrukturgesetzes vom 02.04.2006 (ABl. S. A 51)

Für Kirchgemeinden, die bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Führung ihrer Kirchkasse einer Kassenzentrale übertragen haben, wird die Arbeit „vor Ort“ – in der Kirchgemeinde – verbessert. Es wird zukünftig möglich sein, sich die Informationen über den Haushalt und den Stand der Buchungsarbeiten durch eine Onlineauskunft aus dem Kifikos-Programm über das CN der Landeskirche auf den Computerbildschirm in die Kanzlei „zu holen“.

Erforderliche Listen und Auswertungen kann jede Kirchgemeinde selbst bestimmen und ggf. ausdrucken. Es entfallen somit aufwendige Listen, die zum Teil mit viel Papierverbrauch einhergingen.

Weiterhin soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Vorort- Barkasse elektronisch zu führen. Die Daten werden von den Mitarbeitern in der KfS noch einmal geprüft und ergänzt und können dann direkt in das Buchungsprogramm eingelesen werden. Damit kann die Führung der Kassenbücher „per Hand“ entfallen.

Der faktische Arbeitsbeginn der Kassenverwaltung (KfS), das heißt der Beginn der Buchungsarbeit für die Kirchgemeinden und Kirchenbezirke, wird durch zwei Faktoren, die unterschiedliche Zeit beanspruchen können, bestimmt:

1. die technischen Voraussetzungen müssen gegeben sein,
2. die Übergabe der Kassen muss zwischen den Kirchgemeinden und Kirchenbezirken bzw. Kirchgemeindeverbänden/Kirchlichen Verwaltungszentralen nach abgesprochenen Zeitplänen vorbereitet werden.

Gegenwärtig erfolgt die Auswahl der Leiterinnen und Leiter der kassenführenden Stellen. Sobald diese feststehen, werden die Kirchgemeinden darüber informiert, wer ihr Ansprechpartner für die zukünftige Kassenführung ist.

Die Finanzierung der Kassenverwaltung erfolgt durch Beiträge auf der Grundlage einer Beitragsordnung. Dabei wird es zwei Arten von Beiträgen geben, einen Grundbeitrag, der sich aus der Höhe des Haushaltvolumens bestimmt und der landeskirchenweit einheitlich ist, sowie einen Deckungsbeitrag pro Buchung, der von KfS zu KfS variieren wird, weil er die nicht durch die Grundbeiträge gedeckten Kosten der KfS auszugleichen hat.

Für die Zeit des Aufbaus der KfS entrichten die angeschlossenen Kirchgemeinden zur Finanzierung einen Grundbeitrag nach ihrem Haushaltvolumen entsprechend der als Anlage beigefügten Tabelle. Der Deckungsbeitrag beträgt in der Aufbauphase für die Haushaltjahre 2007 und 2008 für alle Kirchgemeinden einheitlich 0,90 € pro Buchung.

### Verwaltungsstellen

Mit dem Übergang der Kassenverwaltung auf die KfS werden sich für die Kirchgemeinden, insbesondere für solche, die derzeit ihre Kassenverwaltung noch selbst erledigen, Stellenveränderungen im Verwaltungsbereich notwendig machen. Da Beiträge an die KfS für die Kassenverwaltung zu zahlen sind, steht dieses Geld nicht mehr für eigenes Verwaltungspersonal zur Verfügung. Letztlich werden wie bisher für den Stellenumfang einerseits die zu erfüllenden Aufgaben und andererseits die der Kirchgemeinde für die Verwaltung zur Verfügung stehenden Mittel ausschlaggebend sein. Dabei sind Verwaltungsaufgaben für Friedhof und Kindergarten aus den jeweiligen Unterhaushalten zu finanzieren.

Soweit zur Zeit noch nicht überschaubar ist, wann die Kirchgemeinde ihre Kassenführung an die KfS abgeben kann, ist es vertretbar, bei der Haushalt- und Stellenplanung für das Jahr 2007 zunächst die Verwaltungsstellen im bisherigen Umfang zu planen. Sobald die Fragen der Übergabe der Kassenführung geklärt sind und insbesondere der Zeitpunkt der Übergabe feststeht, ist die Notwendigkeit der Stellenanpassung durch den Kirchenvorstand zu prüfen und eventuelle personelle Auswirkungen mit den Betroffenen zu besprechen, um geeignete Lösungen zu finden.

Bei Veränderung des Stellenplanes und sich daraus ergebenden arbeitsrechtlichen Veränderungen von Anstellungsverhältnissen ist durch die Kirchgemeinden die Beratung der Bezirkskirchenämter in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus werden die Kirchgemeinden gebeten, rechtzeitig mit den betroffenen Mitarbeitern und der Mitarbeitervertretung Kontakt aufzunehmen. Auch die Mitarbeitervertretung wird ihrerseits den Kontakt mit den Mitarbeitern suchen.

Im Übrigen ist vorgesehen, alle zu besetzenden Stellen in den künftigen KfS im Amtsblatt der Landeskirche auszuschreiben. Die Pfarramtsleiter werden gebeten, die Verwaltungsmitarbeiter auf die Stellenausschreibungen aufmerksam zu machen.

Bei dieser Gelegenheit weist das Landeskirchenamt auch auf seine Veröffentlichung über soziale Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verwaltungsstrukturreform hin, die auf der Homepage der Landeskirche ([www.evks.de](http://www.evks.de)) unter Verwaltungsstrukturreform nachgelesen werden kann. Auch den Bezirkskirchenämtern liegt der entsprechende Beschluss des Landeskirchenamtes vor.

### Allgemeinkostenzuweisung und Verwaltungskostenzuweisung

Am 01.01.2007 tritt eine Veränderung in der Zuweisung an die Kirchgemeinden in Kraft.

Die **Allgemeinkostenzuweisung** wird ab diesem Zeitpunkt nach Gemeindegliederzahlen und nach gottesdienstlich genutzten Gebäuden berechnet. In der Richtlinie zur Aufstellung der Haushaltpläne für das Haushaltjahr 2007, die am 31.05.2006 im Amtsblatt erschienen ist, sind folgende Beträge für das Haushaltjahr 2007 genannt:

- pro Gemeindeglied 8,86 €
- pro Gottesdienststätte 980 €

An dieser Stelle muss bereits jetzt darauf hingewiesen werden, dass die Höhe der Beträge pro Gemeindeglied und pro Gottesdienststätte ab 2008 sinken wird, da das Verteilvolumen abnimmt. Die Höhe der Verwaltungskostenzuweisung wird demgegenüber in den nächsten Jahren relativ stabil bleiben.

Die **Verwaltungskostenzuweisung** beträgt 7.875 € pro voller Pfarrstelle.

Mit dieser Verwaltungskostenzuweisung sollen die Personalkosten für die allgemeine Kirchgemeindeverwaltung (s. a. Buchstabe A der Verwaltungsstellenverordnung) im Wesentlichen finanziell abgesichert werden. In Schwesterkirchverhältnissen ist die anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 KStrukG Empfängerin der Verwaltungskostenzuweisung. Den Schwesterkirchgemeinden steht es frei zu vereinbaren, die Verwaltungskostenzuweisung entsprechend ihren Gegebenheiten auf die Gemeinden zu verteilen.

Wir empfehlen, dass die Schwesterkirchgemeinden darüber beraten, welche Verwaltungsarbeit im Schwesterkirchverhältnis sinnvoll konzentriert werden kann und welche Verwaltungsarbeit in den einzelnen Kirchgemeinden unbedingt „vor Ort“ erledigt werden muss.

### Corporate Network - Intranet der Landeskirche

Das Corporate Network unterstützt als moderne Kommunikationsplattform den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit in verschiedenster Weise. Teile der Verwaltungsreform setzen die Nutzung des CN zwingend voraus (MewisNT und Online-Auskünfte aus Kassenprogramm). Daher sollte jede kirchliche Stelle möglichst bald über einen CN-Anschluss verfügen.

Informationen zum CN-Anschluss und Hilfestellungen finden Sie z.B. in den Broschüren "CORPORATE NETWORK - ONLINE ZUSAMMEN ARBEITEN", welche allen Kirchgemeinden in den letzten Wochen zugestellt wurden. Darüber hinaus berät Sie die CN-Hotline unter 0180 553 8 557 (Mo-Fr. 8:30-15:00 Uhr) oder Sie können Ihre Fragen per Email an [cn@evlks.de](mailto:cn@evlks.de) senden.

Mit dem CN-Zugang erhalten Sie auch einen sicheren Internetzugang. Bestehende Internetzugänge sollten auf einen Zugang zum Corporate Network umgestellt werden.

Momentan sind die in den genannten Broschüren bezeichneten Zugänge zum CN möglich. Es gelten die in der Broschüre genannten Preiskonditionen. Bitte beachten Sie, dass für einen CN-Zugang über DSL nur eine spezielle CN-Flatrate möglich ist.